



EU Meldepflichtgesetz

Die neue „rückwirkende“ Meldepflicht, die jeden treffen kann!

Was ist meldepflichtig?

Marktfähige oder maßgeschneiderte grenzüberschreitende Gestaltung gem. § 5 oder § 6 EU-MPFG (deren erster Schritt ab dem 25. Juni 2018 umgesetzt wurde) sofern folgende Risiken bestehen:

- Der Steuervermeidung oder der
- Umgehung der Meldepflicht des gemeinsamen Meldestandards oder der
- Umgehung bzw. Verhinderung der Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers

Nicht alles ist meldepflichtig!

Eine Meldepflicht besteht nur, wenn sie auch zumindest eine der sogenannten „Hallmarks“ aufweist.

- § 5 EU-MPFG (unbedingt meldepflichtige Gestaltungen), unterliegen bereits grundsätzlich der Meldepflicht (z.B.: Verrechnungspreisgestaltungen unter Nutzung unilateraler Safe-Harbor-Regeln)
- § 6 EU-MPFG (bedingt meldepflichtige Gestaltungen), nur dann meldepflichtig, wenn der oder einer der Hauptvorteile der Gestaltung in der Erlangung eines Steuervorteils liegt („Main Benefit-Test“). (z.B.: Steuervorteilabhängiges Honorar des Intermediärs)

Völlig gleichgültig ist, ob die Gestaltung an sich legal ist oder nicht!

Grenzüberschreitendes
Steuerplanungsmodell



Kennzeichen
(Hallmarks)



Meldepflicht

Wer ist meldepflichtig?

- „Intermediäre“ (zB: Steuerberater, Banken und Rechtsanwälte), die für ihre Kunden Steuergestaltungen mit einem grenzüberschreitenden Element konzipieren, vermarkten, organisieren, oder zur Implementierung bereitstellen sind vorrangig meldepflichtig.
- Falls der Steuerzahler entweder den verschwiegenen Berater nicht entbindet, Steuergestaltungen selbständig („in-house“) entwickelt, trifft den Steuerzahler selbst die Meldeverpflichtung.

Meldefristen

- Erster Schritt der Gestaltung vor dem 25. Juni 2018 → nicht meldepflichtig
- „Altfälle“ von 25. Juni 2018 bis 30. Juni 2020 → meldepflichtig bis 31. August 2020
- Ab 01. Juli 2020 sind meldepflichtige Steuergestaltungen binnen 30 Tagen zu melden.

Der Fristbeginn ist abhängig davon welches der folgenden Ereignisse zuerst eintritt der Folgetag:

- an dem die zur Umsetzung ausgearbeitete Gestaltung zur Verfügung gestellt worden ist, oder
- sobald die Gestaltung umgesetzt werden kann, oder
- der erste Schritt der Gestaltung umgesetzt worden ist

Strafen

Das österreichische Finanzstrafgesetz wertet DAC-6-Verstöße derzeit als Finanzordnungswidrigkeit und sieht hierfür Strafen in Höhe von bis zu 50.000 Euro bei Vorsatz und bis zu 25.000 Euro bei grober Fahrlässigkeit vor. → Achtung – diese Werte verstehen sich pro Gestaltung!

TOP TIPP

Im Zweifel Rücksprache mit Ihrem Steuerberater halten!